



Leitlinien

zur Umsetzung der Notbetreuungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Diepholz

(abgestimmt auf die landesweiten Regelungen ab dem **11.05.2020**)

Vorbemerkung zum Anlass der Leitlinien:

Nach der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 in der aktuell gültigen Fassung bleibt der Betrieb von Kindertagesstätten weiterhin **untersagt**. Ausgenommen davon ist weiterhin eine **Notbetreuung** in kleinen Gruppen, die aber weiter nur im eingeschränkten Umfang ermöglicht wird, indem Notbetreuungen **unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten** auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen sind.

Die **Kindertagespflege** ist ab dem 11.05.2020 vom Verbot der Kinderbetreuung nicht mehr betroffen und damit wird wieder erlaubt und geht in den regulären Betrieb über. Dies gilt unter bestimmten Bedingungen (siehe weiter unten) auch für Großtagespflegestellen. Besondere Hygieneregulungen sind aber bei der Ausübung der Kindertagespflege zu beachten.

In der Praxis führt die Umsetzung der Notbetreuungsregelungen zu einer Vielzahl von Fragestellungen bei den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Es wurde von vielen Kita-Trägern daher dringend eine Abstimmung auf Landkreisebene für erforderlich erachtet. Damit sollte eine gewisser „Gleichklang“ bei der Umsetzung der Notbetreuungsregelungen im gesamten Landkreis sichergestellt und den Kita-Trägern und Tagespflegepersonen Orientierung für Ihre Entscheidungen vor Ort gegeben werden.

Nach einer Sammlung der dringend zu regelnden Fragestellungen unter den Kita-Trägern und einer turnusmäßigen fachlichen Beratung in der nach § 78 SGB VIII bestehenden „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung“ wurden die folgenden Hinweise und Erläuterungen für diese Leitlinien zusammengestellt und aktualisiert.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen **als Orientierungshilfe** im Sinne einer Richtschnur, an der alle Kita-Träger und Tagespflegepersonen ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen ausrichten können. Eine Weisung des Jugendhilfeträgers ist darin allerdings nicht zu erblicken, da strikte Vorgaben den örtlichen Besonderheiten bei der Organisation der Kita-Betreuung nicht hinreichend Rechnung tragen würden. Bei der Vielschichtigkeit der Gegebenheiten in den einzelnen Kommunen des Landkreises müssen und sollten eigenverantwortliche Entscheidungen vor Ort möglich bleiben. Dieser „Gestaltungsraum“ bleibt durch den Charakter dieser Leitlinien als Orientierungshilfe ausdrücklich gewährleistet.

Diese Leitlinien ergänzen oder konkretisieren diverse andere Hinweise zu den Notbetreuungsregelungen des Kultusministeriums (bspw. die aktuellen FAQ und der **Leitfaden des**

MK „KiTa in Corona-Zeiten“ auf der Web-Seite des MK) und werden bei Bedarf weiter aktualisiert und fortgeschrieben.

Wichtige Grundlagen und Rahmenbedingungen für Notbetreuungen:

Das Verbot der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen gilt nach wie vor und ist nicht aufgehoben. Die aktuelle Rechtsverordnung des Landes regelt weiterhin nur die Möglichkeit von Notbetreuungen und erlaubt gerade noch **nicht**, die Kindertageseinrichtungen wieder allgemein zu öffnen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Situation an den Schulen.

Die **Notbetreuungen** werden weiter **schrittweise** nach einem Stufenplan des Kultusministeriums erweitert.

Ab dem 11.05.2020 sollen Kinder mit Unterstützungsbedarfen, insbesondere mit Sprachförderbedarf, besonders berücksichtigt werden. Gemäß Verordnung beträgt die zulässige Höchstzahl der in den Notgruppen betreuten Kinder unter Berücksichtigung der **räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten** dann max. 13 Kinder je Notgruppe im Ü3-Bereich. Im U3-Bereich sind es 8 und im Hort:10 Kinder.

Die Notbetreuungen müssen sich auch weiterhin übergeordneten Zielen unterordnen, nämlich insbesondere:

- **dem Infektions- und Gesundheitsschutz**
- **der Unterbrechung von Infektionsketten zur Eindämmung der Pandemie**
- **der beschränkten Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und weiterer besonderer Bereiche, die im öffentlichen Interesse sind**

Daneben sind bei der Ausweitung der Notbetreuungen nun aber auch die Belange der Kinder stärker in den Blick zu nehmen, indem auch auf deren Unterstützung- und Förderbedarfe bei der Vergabe weiterer Notbetreuungsplätze abzustellen ist.

(Siehe unten Abschnitt C.)

Unter diesen Vorzeichen sind alle Maßnahmen zur Notbetreuung zu organisieren. Es geht somit aktuell weiter um eine abgewogene und immer noch schrittweise Ausweitung der Notbetreuung mit Augenmaß und unter Beachtung der nach wie vor bestehenden Infektionsrisiken.

Die Rechtsverordnung nennt und begründet insbesondere **keinen** Rechtsanspruch auf Notbetreuungen. Notbetreuungsplätze werden auch nicht etwa „auf Dauer“ gewährt, sondern müssen im Mangelfall auch befristet und ggf. nach Prioritäten neu vergeben werden.

Die Notbetreuungen basieren nämlich nicht auf den Regelungen des KitaG, sondern folgen den Maßgaben und Vorschriften des Infektionsschutzes.

In diesem Rahmen gibt es eine Organisations- und Entscheidungsverantwortlichkeit auf der Ebene der KiTa-Träger, die dabei die jeweils räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten vor Ort ausdrücklich berücksichtigen dürfen.

Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Eltern und Erziehungsberechtigte in Zeiten der Schließung der Einrichtungen die Betreuung ihrer Kinder in erster Linie selbst und eigenverantwortlich zu organisieren und zu gewährleisten haben. Selbst wenn dies, was allen be-

wusst ist, mit großen und zum Teil kaum lösbaren Herausforderungen für die Eltern verbunden ist.

Voraussichtlich werden sich künftig leider auch nicht alle angemeldeten Betreuungsbedarfe über Notbetreuungen abdecken lassen. Es ist das Wesen von Notfallregelungen, dass nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden können, auch wenn sie noch so nachvollziehbar und begründet vorgetragen werden.

Dieses vorangestellt folgen nun die Hinweise zu den Einzelaspekten nach Themen geordnet:

A: Antragsprüfung - systemrelevante Berufsgruppen und betriebsnotwendige Aufgaben im öffentlichen Interesse

Die bisherigen Hinweise des MK enthalten Aufzählungen der verschiedenen Bereiche und Berufsgruppen, für die Notbetreuungen dem Grunde nach berechtigt sind.

Als **systemrelevant** („Tätigkeit in systemkritischen Infrastrukturen“) gelten nach dem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 13.03.2020:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, im medizinischen und pflegerischen Bereich sowie in der stationären Jugendhilfe,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Berufsgruppen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere Lebensmittelhandel und -produktion sowie Infrastruktur für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abfallentsorgung.

Im Rundschreiben vom 17.04.2020 hat das Kultusministerium weitere Berufszweige von allgemein öffentlichem Interesse benannt. Darunter fallen alle schon oben genannten Berufsgruppen der Daseinsvorsorge. Hinzu kommen nun weitere Bereiche **wie etwa**:

- Beschäftigte im Bereich Ernährung und Hygiene: Produktion, Groß- und Einzelhandel,
- Beschäftigte im Bereich Finanzen: Bargeldversorgung oder Sozialtransfer,
- Beschäftigte im Bereich Transport und Verkehr: Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV, sowie Entsorgung (Müllabfuhr)
- Beschäftigte im Bereich Medien und Kultur im Sinne von Risiko- und Krisenkommunikation.
- Auch Beschäftigte im Bereich der Bildung (z. B. Schulen) und Kindertagesbetreuung lassen sich unter diese Berufszweige fassen und könnten ggf. auch über Härtefallentscheidungen (s. unten) Berücksichtigung finden, wenn dafür die Gründe vorliegen.

Welche genauen Tätigkeiten und konkreten Berufe im Einzelfall systemrelevant, betriebsnotwendig und im öffentlichen Interesse sind, kann im Rahmen dieser Leitlinien nicht weiter konkretisiert werden. Ein abschließender Katalog der relevanten Tätigkeiten lässt sich nicht allgemein zusammenstellen. Es kommt immer auf den Kontext der Tätigkeit bei dem jeweiligen Arbeitgeber oder in dem jeweiligen Betrieb an. Erst aufgrund der im Einzelfall gemachten Angaben lässt sich abschließend beurteilen, ob eine betriebsnotwendige Stellung oder Tätigkeit überhaupt vorliegt oder beispielsweise hinreichende Gründe für eine Härtefallregelung vorgetragen wurden. Diese im Einzelfall notwendigen Prüfungen können nicht im Vorfeld durch landkreisweit vorgegebene Checklisten oder Kriterienkataloge vorweggenommen werden. Außerdem steht insgesamt nicht mehr eine berufsgruppenbezogene sondern vielmehr eine **bedarfsbezogene** Prüfung und Entscheidung im Vordergrund.

Bei der Entscheidung zur Vergabe von knappen Notbetreuungsplätzen wird es daher künftig weiterhin nicht ausreichen, nur „schlicht“ eine bestimmte Berufsgruppenzugehörigkeit abzufragen und zu prüfen. Vielmehr sind die Voraussetzungen und wirklichen Bedarfe für künftige Notbetreuungen tiefergehender zu hinterfragen. Reine „Ankreuz-Angaben“ auf Vordrucken reichen dafür nicht mehr aus. Sowohl Anträge der Eltern als auch Bescheinigungen der Arbeitgeber müssen differenzierte und detailliertere Angaben enthalten, damit die Voraussetzungen sachgerecht geprüft und die Vergabe von Plätzen auch untereinander gewichtet und priorisiert werden können.

Die geltenden **Vordrucke** für die Antragsangaben und auch die Arbeitgeberbescheinigungen sind diesen Leitlinien als **Anlage 1 und 2** erneut beigelegt.

Um sachgerechte und abgewogene Entscheidungen treffen zu können, lässt sich ein gewisser bürokratischer Aufwand nach wie vor nicht vermeiden.

B: Prioritäten-Kriterien für gerechtfertigte Notbetreuungen wegen Berufstätigkeit

Es dürfen ab dem 11.05.

- **nicht mehr als 13** Kinder in einer Notgruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, und
- **bis zu 8** Kinder in einer Notgruppe für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren bzw.
- **bis zu 10** Schulkindern in Horten betreut werden.

Die Erweiterung der Notbetreuungen wird zu einer erhöhten Nachfrage führen, so dass Prioritätensetzungen bei der Vergabe der Plätze erfolgen müssen.

Den Kindertageseinrichtungen werden nachfolgende **Prioritätensetzungen** vorgeschlagen:

Für alle Prioritäten gilt:

Alle alternativen und privaten Betreuungsmöglichkeiten¹⁾ sind ausgeschöpft oder stehen nicht zur Verfügung.

Vor den nachfolgenden Prioritäten hat als absoluter Ausnahmefall Vorrang:

Das zwingende Erfordernis eines Notbetreuungsplatzes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung²⁾, die durch das Jugendamt des Landkreises bescheinigt sein muss.

Sodann können folgende Prioritätsstufen angewendet werden:

	Prioritätenliste 1
1.	Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und alleinerziehend ³⁾
2.	Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf
3.	Ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ¹⁾ ausgeschöpft
4.	Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse oder direkt in öffentlicher Verwaltung mit unverzichtbaren systemwichtigen Aufgaben betraut und alleinerziehend ³⁾
5.	Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse oder direkt in öffentlicher Verwaltung mit unverzichtbaren systemwichtigen Aufgaben betraut
6.	Ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse oder direkt in öffentlicher Verwaltung mit unverzichtbaren systemwichtigen Aufgaben betraut und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ¹⁾ ausgeschöpft.

Sonstige Härtefälle wie z. B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall⁴⁾, alleinerziehend³⁾ und nicht zu den obigen Ziffern 1-6 gehörend, usw. sind im Einzelfall zu im Verhältnis zu den obigen Prioritätenstufen zu gewichten und zu entscheiden, solange es zu den Härtefallgründen keine klärenden Auslegungshinweise des Landes gibt.

Erläuterungen:

¹⁾alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft: keine familiären oder privaten Betreuungsmöglichkeiten, kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten usw.

²⁾von der Notwendigkeit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ist eine Notbetreuung abzugrenzen, die zur Entwicklung des Kindes geboten und aus Sicht des Jugendamtes daher durchaus angezeigt ist und dringend empfohlen wird. Solche Einzelfälle müssen unter Einbeziehung des Jugendamtes im Rahmen einer Härtefallregelung beurteilt und entschieden werden.

³⁾alleinerziehend: Alleinerziehende sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Bei gemeinsamen Sorgerecht gilt als alleinerziehend, wenn das Kind dauerhaft bei nur einem Sorgeberechtigten lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Sorgeberechtigten wechselnden Betreuungsmöglichkeiten gibt. Es besteht keine Haushaltsgemeinschaft mit anderen für die Kinderbetreuung geeigneten Personen.

⁴⁾erheblicher Verdienstaustausfall: Für die Feststellung der Erheblichkeit kann nicht der Vergleich zum regulären Monatseinkommen maßgeblich sein. Eine geeignete Prüfung könnte darin bestehen zu klären, ob und in welchem Maße der Verdienstaustausfall zu der Gefahr führt, auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen zu sein.

C: Prioritätenliste 2

Prioritäten-Kriterien für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Betreuungsplätze für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, sind nach folgenden Prioritäten zu vergeben:

1. Integrationskinder
2. Kinder mit Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung
3. Kinder mit vom Jugendamt anerkannten besonderem Förderbedarf
4. Kinder mit von der Kita-Leitung anerkannten besonderem Förderbedarf

Die Kita definiert, welche Kinder aufgenommen werden können, und ob die personellen und räumlichen Voraussetzungen geeignet sind, die Kinder in der Notgruppe bedarfsgerecht zu betreuen. Ggf. sind diese Kinder bei Platzknappheit im wöchentlichen oder 14-tägigen Wechsel zu betreuen.

Alle Prioritätenkriterien dienen als Richtschnur und sollen nicht nur rein schematisch angewandt werden. Die Rangfolgen der Platzvergaben bedürfen immer einer Betrachtung und Gewichtung der jeweiligen Einzelfälle – insbesondere wenn diese um zu knappe Betreuungsplätze konkurrieren.

D: Verteilung auf die Kitas und die eingerichteten Not-Gruppen:

Die Betreuung soll in der gewohnten Umgebung mit den in der Einrichtung bekannten Betreu-

ungskräften erfolgen. Um die Maximalbelegung (13 Kinder) einzuhalten, bietet sich folgende Vorgehensweise an:

Die Prioritäten der Stufe 1 bis 4 (systemrelevante Berufe bzw. alleinerziehend) erhalten auf jeden Fall einen Platz in einer Notgruppe. Bis zu 6 Anmeldungen je Notgruppe können nach der anerkannten Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vergeben werden. Die übrigen Plätze werden vorrangig an Kinder mit besonderem Förderbedarf nach der Prioritätenliste 2 vergeben. Gib es mehr als 13 Anmeldungen für eine Notgruppe, werden Kinder auf andere Notgruppen in der Kita aufgeteilt. Die Aufteilung wird durch eine bekannte Fachkraft begleitet

Die Stufen 5 und 6 und Härtefallentscheidungen erhalten einen Platz in der Notgruppe, sofern es die Kapazität hergibt. Ist die Kapazitätsgrenze erreicht, werden alternative Lösungen geprüft:

E: Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden

Für Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden, soll zusätzlich zu den bestehenden Notbetreuungsgruppen, (ggf. nachmittags) ein vorschulisches Angebot in der Kita gemacht werden (in kleinen konstanten Gruppen). Die Förderung von Kindern in diesen kleinen Vorschulgruppen ist von der Notbetreuung in kleinen Gruppen zeitlich oder räumlich zu trennen. Für Kinder, die bereits in einer Notgruppe betreut werden, ist ein daher kein gesonder-tes vorschulisches Betreuungsangebot vorzuhalten, da sonst eine Mischung der Gruppen stattfinden würde

Auch das Vorschulangebot ist von den Kitas nach Maßgabe der jeweils vorhandenen und geeigneten räumlichen und personellen Kapazitäten zu organisieren und durchzuführen.

F: Entscheidungen zur Vergabe von Notbetreuungsplätzen:

Bislang werden Entscheidungen zur Vergabe der Notbetreuungsplätze vielfach in den einzelnen Kitas z. B. durch die Kita-Leitungen getroffen. Dies führt nicht zu Problemen, solange beim Träger oder in der Kommune genügend Notbetreuungsplätze verfügbar sind.

Diese Situation wird sich aber bei zunehmender Nachfrage ändern.

Es wird deshalb empfohlen, die Entscheidungen über die Vergabe der Notbetreuungsplätze beim Träger oder im Rathaus zu zentralisieren, um damit die einzelnen Kitas und deren Leitungen von diesen Entscheidungen zu entlasten. Außerdem können nur an zentraler Stelle die Prioritätsentscheidungen unter Einbeziehung aller vorliegenden Anträge besser und sachgerecht getroffen werden.

Bei schwierigen Einzelfallentscheidungen gerade in Zweifelsfällen kann es angezeigt sein, die Entscheidung durch eine mehrköpfige kollegiale Beratung abzusichern oder sogar einem Entscheidungsgremium (bspw. aus mehreren Kita-Leitungen) vorzulegen. Entscheidungen in Zweifels oder Grenzfällen (z. B. ob ein Härtefall vorliegt) ließen sich dadurch zumindest „objektivieren“.

Notbetreuungsplätze sollten nicht auf Dauer oder unbefristet vergeben werden. Prioritätensetzungen oder auch Härtefallgründe können sich verändern und neue Entscheidungen oder Gewichtungen notwendig machen. Es wird empfohlen, Plätze maximal für eine Dauer von 14 Tagen zu vergeben und keine Zusagen über darüber hinaus gehende Zeiträume zu machen. Es kann sinnvoll sein, diese 14-Tagesfrist an die 14-tägig stattfindenden bundesweiten Einschätzungen zur Lage der Pandemieverlaufs anzugleichen. Die bundes- und landesweiten Entschei-

dungen zu den erforderlichen Corona-Beschränkungen können sich auch auf Prioritätsentscheidungen zur Vergabe von Notbetreuungsplätzen auswirken und in Einzelfällen eventuell zur Notwendigkeit von Neuentscheidungen führen. Es kann daher kein Vertrauen auf einen dauerhaften oder langfristigen Notbetreuungsplatz geben. Gewährte Notbetreuungen können auch enden, wenn andere Prioritätenentscheidungen Vorrang bekommen. Dieses sollte Eltern unmissverständlich bei der Zusage eines Notbetreuungsplatzes vermittelt und erläutert werden.

G: Hinweise zur Erweiterung von Notkapazitäten bei Zuspitzung der Nachfrage

Die zulässigen Notbetreuungen je Gruppe mit bis zu 13 Kindern (bzw. 10 oder 8 Kinder) sind soweit umsetzbar möglichst in jeder Kita auszuschöpfen.

Prüfen, ob es ggf. räumlich möglich ist, ggf. eine zusätzliche Notbetreuungsgruppe in der Kita unterzubringen und zu organisieren.

Notbetreuungen im Platz-Sharing-System oder in Schichten (beispielsweise vormittags/ nachmittags) oder auch in einem wöchentlichen Rhythmus sollten bei einer Zuspitzung der Situation geprüft und erwogen werden. Dabei sind jedoch die Gruppenzusammensetzungen zu beachten sodass keine „Vermischungen“ zwischen den Gruppen entstehen.

Bei ggf. fehlenden Notbetreuungsplätzen in Kitas kann auch wieder auf regulär mögliche Betreuungen in Kindertagespflege zurückgegriffen werden. Details dazu muss man mit den vor Ort tätigen Tagespflegepersonen besprechen und abstimmen.

Je nach Entwicklung der Notbetreuungsnachfrage kann es angezeigt sein, bestimmte Notbetreuungsplätze in den Einrichtungen in den kommenden Tagen und Wochen nicht vollständig zu vergeben. Vielmehr sollten gewisse begrenzte „Reserven“ auch für extreme Notfälle noch „freigehalten“ werden, damit unabwendbare Notwendigkeiten in Einzelfällen noch gelöst werden können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass in größeren Umfang unverhältnismäßig viele Notbetreuungsplätze frei bleiben.

H: Weitere Anregungen und Hinweise für die Träger und Kommunen:

Es wird angeregt, (sofern nicht schon vorhanden) schriftliche Informationen zu folgenden Themen zu entwerfen und den jeweils Beteiligten zur Verfügung zu stellen:

- Eltern-Info zu den Voraussetzungen einer Notbetreuung und dem dafür einzuhaltenden Antragsverfahren.
- Regularien und interne Anweisungen für die einzelnen Einrichtungen, wie die Abhol- und Bringesituation bei den Notbetreuungen zu gestalten ist und
- welche **Hygieneregeln** beachtet werden müssen.
(Siehe dazu auch *Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung*)
- Hinweise für die Einrichtungen und MitarbeiterInnen, wie mit der gesamten Notbetreuungssituation umzugehen ist, und welche Leitlinien und Standards dazu **trägerintern** vorgegeben werden. (Ggf. in Anlehnung an diese Leitlinien des Landkreises.)